Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 292. Freitag den 19. October 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die revidirte bez. neuaufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 15. bis mit 24. October dss. Js., mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Meldeamt, Abtheilung II des Polizeiamts, Reichsstraße 53.54, 1. Etage, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Beilage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 vom dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortseinwohner wegen Uebergehung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 11. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 rc. enthaltend;
vom 1. März 1879.

Zu §. 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesgerichtshofes;
3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen im nächsten Jahre die **Zeitzer Straße** von der **Albertstraße** bis zur Südseite der **Hohen Straße umpflastern** zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentract berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Privatschleußen ungesäumt und jedenfalls **vor der Neupflasterung auszuführen**, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Hierbei werden die betreffenen Grundstücksbesitzer auf unsere Bekanntmachung vom 10. März 1881 aufmerksam gemacht, wonach vor der Neupflasterung bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft und der sonst in der gedachten Bekanntmachung angedrohten Nachtheile die Ableitung der Trauf- und Fallrohrwässer mittelst besonderer Fallrohrschließen unter dem Straßenkörper in die Hauptschleuße der Straße vor deren Neupflasterung innerhalb des Straßenkörpers durch uns auf Kosten der betreffenden Grundstücksbesitzer so zu erfolgen hat, daß vor der Ausführung letztere die veranschlagten Bauschkosten einzuzahlen und bez. wegen der Ausführung bei uns rechtzeitig Antrag zu stellen haben.

Leipzig, am 15. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Erledigt

hat sich unsere den Handarbeiter Heinrich Mittenentzwei den hier betreffende Bekanntmachung vom 21. Februar dss. Js.
Leipzig, am 16. October 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Gretschneider. Rfd. Faldix.

Nichtamtlicher Theil.

Der Stand der Tonkinfrage.

Aus zwei Dingen ersieht man, wie die Sachen in Tonkin stehen: aus der Abreise des chinesischen Gesandten Marquis Tseng von Paris nach Festetone und aus der Veröffentlichung des Vertrages zwischen Frankreich und Anam vom 25. August durch die französischen Blätter. Der Vertreter Chinas in Frankreich, der zugleich bei England und Rußland accreditirt ist, erfreut sich in England großer Zuneigung. Bald nach seiner Ankunft in Falmouth hat sich der dortige Stadtrath bewogen gefunden, ihm eine Willkommensadresse zu überreichen und Tseng hat diesen Anlaß benutzt, um sich über die Tonkinfrage zu äußern. Er hegt den Wunsch und die Hoffnung, daß die bestehenden Schwierigkeiten durch gegenseitiges Nachgeben ausgeglichen werden können und erkennt es als seine Pflicht, diesen Ausgleich herbeizuführen, lehnt aber zugleich die Verantwortlichkeit für das etwaige Scheitern der Verhandlungen von sich ab. Gerade diese Schlußerklärung läßt wenig Hoffnung auf eine Verständigung zwischen Frankreich und China übrig, denn in dem Hauptpunct, nämlich in Sachen der Oberhoheit über Anam, scheinen beide Theile unerschütterlich, China hält mit derselben Hartnäckigkeit an dem von ihm beanspruchten Suzeränetätsrecht über Anam fest wie Frankreich dasselbe kraft des Rechts des Siegers und Eroberers für sich fordert. Und um dieses Recht über jeden Zweifel zu erheben, veröffentlicht die französische Regierung den Wortlaut des Vertrages vom 25. August.

Ein merkwürdigerer Vertrag ist wohl niemals von einem Herrscher geschlossen worden, denn man sucht darin vergeblich nach Rechten, welche dem Kaiser von Anam zustehen. Seinen Mandatinen bleibt die Führung der inneren Verwaltung unter Aufsicht französischer Residenten. Diesen liegt die Eintreibung und Verwendung der Steuern und Zölle ob und Frankreich bleibt es überlassen, welchen Antheil es der Regierung von Anam an dem Ertrag der Einnahmen gewähren will. Das ist Alles, was dem Kaiser von seiner Herrlichkeit übrig bleibt, denn Frankreich vertritt Anam dem Auslande gegenüber und hat selbstverständlich den Oberbefehl über die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, auch gegen Aufstände wird Frankreich den Kaiser von Anam schützen und wegen der Schwarzen Flaggen braucht er sich ebenso wenig Sorge zu machen wie wegen des Verkehrs auf dem Rothen Fluß, der Hauptverkehrsader des Landes, das wird Alles Frankreich regeln, der Kaiser von Anam behält nicht viel mehr als den Titel, zu sagen hat er in seinem Lande nichts.

Fast noch merkwürdiger als der Inhalt dieses Vertrages ist die Art und Weise wie er zu Stande gekommen ist. Man erfährt darüber durch die Mittheilung der „Agence Havas" jetzt Folgendes: Als am Abend des 20. August nach den Kämpfen an der Mündung des Hueflusses die Anamiten um Einstellung der Feindseligkeiten baten, gewährten die Franzosen großmüthig diese Bitte und sandten die beiden Bevollmächtigten Champeaux und Harmand nach Hue. Die Anamiten hatten sich aber sehr verrechnet, wenn sie glaubten, daß sie glimpflich behandelt werden würden, ihr Anerbieten, Tonkin unter denselben Bedingungen an Frankreich wie Nieder-Cochinchina abzutreten, das heißt, wenn Frankreich jeden Anspruch auf Hue und das eigentliche Anam aufgeben wollte, wurde kurzweg abgewiesen und Frankreich die Oberhoheit „nominell" übertragen unter den bereits mitgetheilten Modalitäten und zugleich auf Wunsch der Mandarinen ausdrücklich eine Clausel in den Vertrag aufgenommen, daß weder Frankreich noch Anam ein Recht der Oberhoheit oder des Protectorats Chinas über dieses Land anerkennen. Admiral Courbet gab in Folge dessen sogleich Befehl, das chinesische Kriegsschiff, welches dem Kaiser von Anam die Bestätigung überbringe, sobald es in Sicht komme, zu verfolgen und anzugreifen. Außerdem baten die Mandarinen, daß der Führer der Schwarzen Flaggen, Lé-Vinh-Phuoc, sobald er den Franzosen in die Hände fiele, nach Hue gebracht und mit einer Anzahl seiner Soldaten hingerichtet werden solle. Diese Abmachungen wurden überhaupt nur dadurch möglich, daß der von Tüdüc selbst zu seinem Nachfolger bestimmte Düebic nach 3tägiger Regierung auf Betreiben der Mutter des verstorbenen Kaisers Tüdüc wieder abgesetzt und die Regierung ihrem Adoptivsohn Van-Lan übertragen wurde in der ausgesprochenen Absicht, die Unterhandlungen mit Frankreich zu erleichtern. Der abgesetzte Kaiser Düebic ist also der Candidat der chinesischen Partei für den Fall, daß der Einfluß Chinas in Anam wieder die Oberhand gewinnen sollte. Diese Sachlage hat sich inzwischen noch zu Gunsten der Franzosen verändert, da die Schwarzen Flaggen Sontay geräumt und sich außer Kampfesweite zurückgezogen haben.

Mit dem Bekanntwerden der französischen Erfolge hat sich in China eine große Erregtheit gegen die Europäer kundgegeben, in Canton hat der bekannte Unfall eines chinesischen Knaben, welcher auf der Ueberfahrt nach einem europäischen Dampfer ertrank, einen förmlichen Aufstand hervorgerufen und der Handel leidet schwer unter der Besorgniß, daß über den Hafen von Canton die Blokade verhängt werden könnte. Auf der Insel Hainan wurden Plakate angeschlagen, welche die Europäer und die Mandarinen mit dem Tode bedrohen und in Futschau haben Unruhen stattgefunden, welche den Eingriff des französischen Consuls nöthig gemacht haben. Das sind Symptome eines Zustandes, welcher in seinen Folgen für den ganzen europäischen Handel in China verhängnißvoll werden kann und in diesem Sinne scheinen sich auch die Vertreter der Stadt Falmouth dem Marquis Tseng gegenüber geäußert zu haben.

Binnen wenigen Tagen treten die französischen Kammern zusammen und für diesen gefährlichen Zeitpunct hat das Ministerium bereits umfassende Vorkehrungen getroffen. Um in gemäßigt republikanischen Kreisen für Ferry Stimmung zu machen, hat sich dieser mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Reims und Havre begeben und dort Reden für den Präsidenten Grevy und gegen die Radicalen gehalten. Die Vertreter dieser Partei haben ihm zwar mit einem Hoch auf den ehemaligen Kriegsminister Thibaudin geantwortet, aber in Nordfrankreich haben die Intransigenten keinen Boden und deshalb war der Erfolg auf Seiten Ferry's. Er konnte den Journalisten zurufen: Telegraphiren Sie nicht nach Paris, daß wir ein reactionäres Ministerium repräsentiren, sondern ein autoritäres! Unter dieser Devise wird auch die Rechtfertigung in der Tonkinangelegenheit vor den Kammern geführt werden. Im Senat wird Naquet das Ministerium wegen Tonkin interpelliren und Graf St. Vallier wird die Unterstützung des Cabinets übernehmen. Die Rollen sind somit zu Gunsten der Actionspolitik in Ostasien vertheilt, und um auch nach anderen Seiten hin es nicht an Vorsicht fehlen zu lassen, ist auf Antrag des Marineministers Peyron ein Colonialrath von 36 Personen in Aussicht genommen worden, dessen Mitgliederliste das Ministerium natürlich schon fix und fertig in der Tasche hat.

Durch diese Taktik hat Ferry bereits so viel erreicht, daß die öffentliche Meinung über die Tonkinfrage schweigt und die Entscheidung den Kammern anheimstellt. Nun weiß man aber unglücklicherweise, daß Grevy über die Tonkinfrage ganz anders denkt, als Ferry und Challemel-Lacour, daß also alle die Lobeserhebungen, welche Ferry in Rouen für Grevy ausgesprochen hat, werthlos und nebelhaft sind, daß sich Wolken über dem Cabinet wegen Tonkins zusammenziehen, welche sich wahrscheinlich bald zu seinem Sturz entladen werden. Marquis Tseng wartet die Entwicklung der Dinge mit seinem gesammten Gesandtschaftspersonal in England ruhig ab, er weiß, daß er die öffentliche Meinung dieses Landes und des größten Theils von Europa für sich hat, und daß die Sachen in Tonkin für Frankreich nur scheinbar gut stehen. Sobald die Wege wieder gangbar werden und die Kämpfe wieder beginnen, dann werden auch die Schwarzen Flaggen wieder auf dem Kampfplatze erscheinen. Der Sturz des Ministeriums Ferry bedeutet Frieden mit China und auf dieses Friedenszeichen wartet Marquis Tseng voraussichtlich nicht vergeblich.

Leipzig, 19. October 1883.

* Aus Berlin wird uns vom Mittwoch geschrieben: „Noch am Vorabend der Neuwahl zur Berliner Stadtverordnetenversammlung bringt die „Provinzial-Correspondenz" einen Artikel, welcher in Uebereinstimmung mit den Ausführungen, welche die conservativen Blätter in den letzten Tagen gebracht haben, deutlich erkennen läßt, daß Herr von Puttkamer auch bereits einsieht, daß die Auflösung keinen politischen Erfolg haben wird, am wenigsten nach der Richtung, wie ihn die Freunde des Rückschritts sich gewünscht und das conservative Central-Comité im Beginne seiner Agitation erhofft hatte. Nachdem der Magistrat und das Collegium der Stadtverordneten einmüthig sich gegen die Auflösung ausgesprochen haben, und nachdem sich nunmehr herausgestellt hat, daß alle Voraussagungen derselben bezüglich der Agitation eingetroffen sind, rechnet sich jetzt, wenigstens dem officiösen Artikel nach zu schließen, der Minister des Innern die Auflösung sogar als ein Verdienst an. Die „Provinzial-Correspondenz" versichert, daß die Staatsregierung gar nicht darauf ausgegangen sei, eine anders zusammengesetzte Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen, sondern lediglich derselben „die Natur einer wirklichen Vertretung der städtischen Einwohnerschaft" wieder verschaffen wollte, welche der Versammlung angeblich nach und nach verloren gegangen war. Nun, die gewaltigste Agitation hat eben nichts erreicht, es steht fest, daß alle bewährten Vertreter der Stadt wiedergewählt werden. Freilich ganz werden wir den Lärm damit noch nicht überwunden haben, da eine Anzahl von Candidaten in mehreren Wahlkreisen aufgestellt ist und jedenfalls uns noch verschiedene Stichwahlen bevorstehen. Die Wahl dauert drei Tage, vom 18. bis zum 20. October, indessen fungirt die gegenwärtige Versammlung noch bis zum 1. Januar 1884, und werden erst zu diesem Termine die neugewählten Stadtverordneten eingeführt werden. Noch in letzter Stunde haben die Antisemiten in hunderttausenden von Exemplaren ein Flugblatt vertheilt, welches so charakteristisch ist, daß es niedriger gehängt zu werden verdient. Es enthält nur drei Zeilen mit folgenden Worten: „Wählt keinen Juden! Nur die allergrößten Lümmel wählen ihren Metzger selber." In der That müssen wir dem Geh. Rath Virchow Recht geben, wenn er sagt, daß eine Partei, deren Quintessenz diese Forderung bildet, sich kaum ein größeres Armuthszeugniß ausstellen kann. Der Erfolg wird denn auch dieser Tüchtigkeit entsprechen.

Das Hauptthema bildet neben den Stadtverordnetenwahlen die Reise des Cardinals Fürsten Hohenlohe nach Deutschland. Ein hiesiges liberales Blatt, welches allerdings wegen seiner Jagd nach Sensationsnachrichten bekannt ist, läßt sich aus Rom schreiben, daß der Cardinal lediglich durch finanzielle Verlegenheiten veranlaßt worden sei, die Reise nach Deutschland zu unternehmen. Deshalb habe Fürst Hohenlohe vordem das Bisthum Breslau erstrebt und möchte jetzt an die Spitze der reichsten österreichischen Diöcese, Olmütz, berufen zu werden. In der That liegen ganz andere Gründe und weit edlere Motive vor, wie auch die Wuth triefenden Ergüsse der ultramontanen Blätter, vor Allem der „Germania", erkennen lassen. Cardinal Hohenlohe ist ein höchst religiös gesinnter und fromm katholischer Mann, aber ebenso von inniger Liebe zu seinem deutschen Vaterlande durchdrungen, und diesem seine Dienste zu widmen, war von jeher sein schönster Wunsch. Daß er nun am liebsten an der Spitze der Diöcese Breslau gestanden hätte, da in Schlesien sein Bruder, der Herzog von Ratibor, Präsident des preußischen Herrenhauses, angesessen, ist doch wohl erklärlich genug, und daß er andernfalls gern in Oesterreich fungiren würde, ebenfalls, da ein anderer Bruder von ihm Chef des kaiserlich österreichischen Hofstaates ist. Statt dessen in einem italienischen Bisthum von noch nicht 30,000 Einwohnern mit nur wenigen Pfarreien sein Leben in Nichtsthun hinzubringen und dabei sich gewissermaßen unter polizeilicher Aufsicht zu wissen und umgarnt von Intriguen, kann für den Mann von ausgesprochen deutsch-nationaler Gesinnung, der sich eben in den besten Jahren befindet, gewiß nur schmerzlich sein. Es genügt eben in Rom und bei allen Ultramontanen, ein Freund des deutschen Reiches zu sein, um sich den grimmigsten Haß derselben zuzuziehen, und daß Fürst Bismarck ein solches Vertrauen in den Fürsten-Cardinal setzte, um ihn zum Gesandten bei der päpstlichen Curie vorzuschlagen, hat dem Letzteren jede weitere Aussicht auf eine erwünschte Carrière für immer abgeschnitten. — Daß übrigens Cardinal Hohenlohe mit seinem Besuche bei dem italienischen Gesandten und Dr. v. Döllinger nicht von der Absicht geleitet worden ist, irgendwie gegen den Papst eine Demonstration zu vollführen, sollte Jeder wissen, der den Kirchenfürsten nur irgendwie zu kennen die Ehre hat. Abgesehen davon, daß der Cardinal die höchste Verehrung gegen das Haupt der katholischen Christenheit bei jeder Gelegenheit unverhohlen äußert, verbietet ihm auch sein feines Gefühl und seine Erziehung jede derartige Demonstration, welche aus der Reise nach Deutschland und den Münchener Besuchen herauszulesen seinen fanatischen Gegnern und ihrem ungezügelten Hasse vorbehalten blieb."

* Die „Provinzialcorrespondenz" erörtert in langen Ausführungen die Innungsbewegung. Das Bemerkenswerthe an den ziemlich nichtssagenden und verschwommenen Phrasen ist, daß weitere gesetzgeberische Maßnahmen in der Richtung des Innungszwangs keine Erwähnung finden. Auch der Centrumsantrag über die Beschränkung der Lehrlingsannahme auf Innungsmeister wird nicht berührt. Man wird daraus wohl schließen können, daß auch in Regierungskreisen die Ansicht zum Durchbruch gekommen ist, daß über die in der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 enthaltenen Bestimmungen zur Beförderung der Innungsbildung hinausgehen vorläufig kein Anlaß vorliege.

* Am Donnerstag begannen die Neuwahlen zur Berliner Stadtverordnetenversammlung mit der dritten Classe. Das Interesse wendet sich fast ausschließlich dieser Classe zu, da nur hier die Gegner der bisherigen liberalen Stadtvertretung ernstlich hoffen können, einige Erfolge zu erzielen, darin ist schon die Sicherheit enthalten, daß auch in dem für die „Bürgerpartei" und die „Arbeiterpartei" günstigsten Falle die fortschrittliche Mehrheit in der neuen Versammlung nicht in Frage gestellt ist. Auf die nächsten Reichstagswahlen in Berlin wird das Ergebniß der Abstimmung gerade in der dritten Abtheilung einen Schluß zulassen, wie auch die wachsende Aufregung, welche diese Wahlbewegung im Gefolge gehabt hat, einen Vorgeschmack von den im nächsten Jahre bevorstehenden politischen Wahlen geben konnte.

* Die „Nationalliberale Correspondenz" schreibt aus Berlin: „In der jetzt beendigten Agitation für die Berliner Stadtverordnetenwahlen mußte es auffallen, daß der als Arbeiterpartei auftretenden Socialdemokratie eine Freiheit der Bewegung gelassen wurde, wie sie seit Erlaß des Socialistengesetzes nirgends auch nur annähernd geduldet worden. Es genützt nicht, diese Rücksicht der Behörden darauf zurückzuführen, daß der Kampf im Wesentlichen gegen die Fortschrittspartei gerichtet war; das war auch bei den Reichstagswahlen in Berlin der Fall, und doch hat man damals die socialdemokratische Versammlungs- und Redefreiheit aufs Aeußerste eingeschränkt. Die Arbeiterpartei ist auch in der communalen Wahlbewegung keineswegs in der Weise aufgetreten, wie es in den leitenden Kreisen vielleicht gewünscht worden wäre. Sie hat es zwar an heftigen Angriffen und scharfen Worten gegen die Fortschrittspartei nicht fehlen lassen, noch viel entschiedener und schroffer aber war ihre Absage gegen die anderen Feinde der herrschenden städtischen Partei, die „conservative" Bürgerpartei. Der Bruch zwischen Socialdemokraten und Conservativen ist jetzt weit schärfer zum Ausdruck gekommen, als vor zwei Jahren bei den Reichstagswahlen, wo vielfach auf ein Zusammengehen spekulirt wurde, das nach den jüngsten Erfahrungen kaum mehr in Betracht wird gezogen werden können. Dagegen hat die Kluft zwischen socialer und bürgerlicher Demokratie durch ein in Sache und Form sehr weitgehendes Entgegenkommen der Fortschrittspartei, die keine Gelegenheit vorübergehen ließ, die Socialdemokraten, die „anständigen Gegner" ihrer Hochachtung und der Uebereinstimmung in einem großen Theil der Ziele zu versichern, durch die jüngste Wahlbewegung an Ausdehnung nicht zugenommen, eher konnte man die Anfänge zur Brücke der Verständigung bemerken, während wie irgend ein anerkennendes Wort für die social-politischen Bestrebungen der Regierung in dieser Wahlbewegung nirgends aus Arbeiterkreisen vernommen haben. Wenn trotzdem den socialdemokratischen Rednern monatelang eine ebenso unbeschränkte Freiheit gewährt wurde, wie den Agitatoren anderer Parteien, wenn den Arbeitern wieder der Genuß geglückt wurde, die lang entbehrten Vorträge ihrer Wortführer zu vernehmen, so mußte unwillkürlich der Gedanke auftauchen, die Regierung wolle eine praktische Probe anstellen, ob das Socialistengesetz nachgerade entbehrt werden könne, sie wolle durch mildere Handhabung der außerordentlichen Vollmachten den Uebergang gewinnen, dieselben ganz zu verfallen zu lassen oder durch anderweitige repressive Maßregeln zu ersetzen. Thatsächlich hat man diesen Schluß vielfach aus den eben erwähnten Erscheinungen gezogen. Es läßt sich ja auch nicht leugnen oder verkennen, daß die socialdemokratische Agitation in jüngster Zeit eine gewisse Mäßigung und Vorsicht gezeigt hat. Man wird freilich darauf nicht allzu viel halten, sich nicht zu bestimmt der Hoffnung hingeben dürfen, daß diese Agitation nunmehr in den Schranken der Gesetzlichkeit, der Besonnenheit und des öffentlichen Friedens sich halten werde. Denn es ist eben zweierlei, sich aus selbstständigem Entschluß in voller Freiheit oder unter der Drohung harter Repressivmaßregeln zu mäßigen, die jeden Augenblick wieder in Kraft gesetzt werden können. Ob wirklich die Annahme gerechtfertigt ist, die Regierung suche allmälig einen Uebergang von den Ausnahme- zu regelmäßigen Zuständen zu gewinnen und habe zur Probe eine mildere Handhabung des Socialistengesetzes beschlossen, vermögen wir nicht zu entscheiden. Recht glaubhaft will es uns noch nicht dünken, indessen eine beachtenswerthe Erscheinung war diese Seite der Berliner communalen Bewegung auf alle Fälle."

* * *

* Großes Aufsehen erregt in Petersburg die Verurtheilung des Departementschefs der Post, Geheimraths Persiljew, wegen Unterschlagung für die Verwundeten des letzten Krieges bestimmter Gelder. Persiljew wurde zur Dienstentlassung und Ersatz der unterschlagenen noch nicht ersetzten Gelder verurtheilt. Persiljew gab in der Verhandlung mit unerschütterlicher und kühler Ruhe alle die gegen ihn erhobenen Anklagen zu, keine Spur von Bewegung, Scham oder Reue ließ sich aus seinem Verhalten vor Gericht entnehmen; absolut geschäftsmäßig erledigte er die Angelegenheit, indem er einfach sich auf die Anklageacte bezog und jedes weitere Wort verweigerte. Man war bis jetzt nur gewöhnt, überführte Nihilisten in dieser Weise auftreten zu sehen.